

stehende Fragen, wie zum Beispiel die Beschwerde (§ 127 StPO), Benachrichtigung von Angehörigen (§ 128 StPO), Fürsorgemaßnahmen (§ 129 StPO) mit dem Untersuchungsorgan zu klären hat. Wendet sich der Verhaftete dennoch mit solchen Fragen an den Leiter der Untersuchungshaftanstalt, wozu er jederzeit ein Recht hat, so hat der Leiter das Anliegen des Verhafteten entgegenzunehmen und das Untersuchungsorgan zwecks Klärung zu informieren.¹

Durch die Abgrenzung der Verantwortung zwischen der Linie XIV und der Linie IX und eine enge Zusammenarbeit und Koordination und Abstimmung aller Maßnahmen ist gewährleistet, daß im Ermittlungsverfahren keine Widersprüche in der Behandlung Verhafteter sowie in der Durchsetzung der Rechte, Pflichten, Anliegen und Probleme der Verhafteten auftreten, die Mitarbeiter der Linie XIV und der Linie IX einheitlich gegenüber Verhafteten auftreten und von diesen nicht untereinander "ausgespielt" werden können. Erst dieses einheitliche Auftreten gegenüber Verhafteten gewährleistet, daß die Ermittlungsverfahren in hoher Qualität bearbeitet und die Ziele der Untersuchungshaft realisiert werden können. Diese Problematik ist nicht nur im Aufnahmeverfahren von Bedeutung. Sie ist während der gesamten Dauer der Untersuchungshaft zu beachten.

¹ Umfang und Inhalt der Belehrung Verhafteter bereits im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zeigen, daß damit im Untersuchungshaftvollzug des MfS den Empfehlungen der Standard-Minimalregeln voll entsprochen wird, die fordern, daß jeder Verhaftete schriftlich über die für seine Kategorie geltenden Vollzugsmaßnahmen, über die Disziplinarbestimmungen der Anstalt, über die erlaubten Nachrichtennittel und das Beschwerderecht sowie über alle Punkte, die wichtig sein können, um ihm das Verständnis für seine Rechte und Pflichten und die Anpassung zu erleichtern, zu belehren ist. (Artikel 36 Abs. 1 Standard-Minimalregeln).